

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 740/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul K [REDACTED],
K [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,

Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Schleswig vom 7. Juni 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der
Rechtsprechung des Senats davon aus, daß ein Entschädigungs-
antrag auch formlos gestellt werden kann, wenn nur aus der
Erklärung des Antragstellers der Wille, Entschädigung zu
verlangen, unmißverständlich hervorgeht. Eine Erklärung
dieses Inhalts hat der Kläger nach den Feststellungen des
Tatrichters vor Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG
nicht abgegeben. Dabei handelt es sich um eine Würdigung der
tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, die weder im recht-

- 3 -

lichen Ansatz von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht noch Fragen von rechtsgrundätzlicher Bedeutung aufwirft.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist hat der Tatrichter zu Recht verweigert.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)